

# **BGer 6B\_1018/2023 vom 1. September 2023**

Bundesgericht, 2023-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1018\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1018_2023)

FR: TF 6B\_1018/2023 du 1 septembre 2023

IT: TF 6B\_1018/2023 del 1 settembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der vollständigen Eröffnung beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Der anzufechtende Entscheid muss der Beschwerde beigelegt werden ( Art. 42 Abs. 3 BGG ). Da der vorliegenden Beschwerde entgegen der Vorschrift von Art. 42 Abs. 3 BGG der anzufechtende Entscheid nicht beilag, wurde der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG mit Verfügung vom 31. Juli 2023 aufgefordert, den Mangel spätestens bis zum 18. August 2023 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die per Einschreiben versandte Verfügung wurde mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an das Bundesgericht retourniert. Weil der Beschwerdeführer mit gerichtlicher Post rechnen musste, gilt sie dennoch als zugestellt. Im Übrigen wurde sie auch noch mit A-Post verschickt. Der Beschwerdeführer reagierte nicht. Da somit kein der Beschwerde an das Bundesgericht zugänglicher letztinstanzlicher kantonaler Entscheid im Sinn von Art. 80 Abs. 1 BGG eingegangen ist, kann auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

### **E. 2**

Es werden keine Kosten erhoben ( Art. 66 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.